



Hamburger Gründachförderung

Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünung auf Gebäuden

Gültig ab 01. Januar 2016 (Stand 29. August 2016)

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	6
4.1	Einmaliger Zuschuss	6
4.2	Selbstgenutztes Wohneigentum von 20 m ² bis 100 m ² Nettovegetationsfläche (auch Nebengebäude)	6
4.3	Eigenleistungen (bis 100m ²)	6
4.4	Alle anderen Gebäude	6
4.5	Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU	7
4.6	Maximale Förderung für Privatpersonen	7
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	7
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	9
7.	Wo kann man die Förderung beantragen?	9

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	10
1.1	Antragstellung	10
1.2	Bewilligung	10
1.3	Verwendungsnachweis	11
1.4	Anforderung und Auszahlung	11
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	11
2.1	Allgemeine Anforderungen	11
2.2	Durchwurzelbare Aufbaudicke	12
2.3	Nettovegetationsfläche	13
2.4	Durchwurzelungsschutz / Schutzlage für die Dachabdichtung	13
2.5	Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)	13
2.6	Umweltfreundliche Materialien	14
2.7	Fertigstellungspflege	14
3.	Empfehlungen & Hinweise	14
3.1	Substrat und Artenvielfalt	14
3.2	Bepflanzung	15
3.3	Pflege der Dachbegrünung	15
3.4	Dachbegrünung und solare Energiegewinnung	15
3.5	Tragfähigkeit	16
3.6	Abflussbeiwert - Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung	16
4.	Weitere Fördermöglichkeiten	17
5.	Beratung	17
6.	Weiterführende Informationen	18
7.	Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf	19
8.	Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe	19

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Gefördert wird der Bau von Dachbegrünung auf Gebäuden in Hamburg.

In vielen Metropolen der Welt werden grüne Dächer als ein Stück Lebensqualität erkannt, die das Leben in der Stadt attraktiver machen. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima, verbessern die Naturvielfalt, sind gut kombinierbar mit solarer Energiegewinnung und werten das Stadtbild auf. Grüne Dächer erschließen neue Räume zur Freizeitnutzung und Erholung.

Dachbegrünungen helfen auch, Extreme des städtischen Klimas sowie den städtischen Wasserhaushalt auszugleichen und dienen der Anpassung an den Klimawandel und seinen Folgen für die Stadt. Regenwassermanagement beginnt an dem Ort, an dem Niederschläge anfallen – auf dem Dach. Vor dem Hintergrund der Flächenkonkurrenz in der „Wachsenden Stadt“ können durch Dachbegrünung auf vorhandenen Dächern und auf Neubauten Flächenpotenziale für den Regenwasserrückhalt gewonnen werden. Aufwendungen für die Dachbegrünung (Investition und Unterhaltung) können zu Einsparungen bei Flächen, teuren Rückhaltebauwerken als auch großen Rohrquerschnitten bei der Regenentwässerung am Boden führen.

Die Lebensdauer der Dachabdichtung ist bei begrünten Dächern zumeist doppelt so lang wie bei einem konventionellen Flachdach. Aufgrund der extremen Umwelteinflüsse auf dem Dachstandort, die das Abdichtungsmaterial schnell altern lassen, halten nackte oder bekieste Flachdächer im Schnitt nur 15 bis 25 Jahre. Auf begrünten Dächern sorgen Vegetations- und Substratschicht für einen nachhaltigen Schutz der darunterliegenden Dachabdichtung. Aufgrund der Rückhaltefunktion des Gründachs kann mit einer Dachbegrünung außerdem Geld gespart werden. Die in Hamburg fällige Niederschlagswassergebühr für Dachflächen wird mit einer Dachbegrünung ab 5 cm um 50 % gemindert.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zunehmende Anzahl begrünter Dächer den temporären Wasserrückhalt auch bei Starkregenereignissen, die klimaökologischen Verhältnisse und die Biotop- und Artenvielfalt zu verbessern sowie Kombinationen mit solarer Energiegewinnung und neue Räume zur Freizeitnutzung und Erholung in der kompakten Stadt zu schaffen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Hamburg.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben².

¹ Gemäß Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 (sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.19).

² Vgl. Art. 1 Abs. 4 ff. AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Herstellung von Dachbegrünung auf Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden im gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer (Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 30°). Förderfähig sind alle Baukosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung bzw. bei der nachträglichen Einrichtung des Wurzelschutzes und der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen;
- die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen und der Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung);
- freiwillige Maßnahmen auf Dächern von oberirdischen Geschossen (keine Tiefgaragenbegrünungen);
- Dachbegrünungen ab einer Mindestgröße von 20 m² Nettovegetationsfläche (ca. Carportgröße);
- mindestens 8 cm durchwurzelbare Aufbaudicke bei Dachbegrünungen auf:
 - Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand)
 - Garagen/Carports (Neubau und Bestand)
 - bestehenden Wohn- und Bürogebäuden
 - sonstigen Gebäuden.
- mindestens 12 cm durchwurzelbare Aufbaudicke beim Neubau von
 - Wohngebäuden
 - Bürogebäuden
 - und sonstigen Gebäuden
- Vorhaben, durch die eine zusammenhängende, substratgebundene Dachbegrünung hergestellt wird;
- Eigenleistungen bei Nachweis einer Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt (Gesellenbrief/Diplom oder gleichwertig) mit 60 % der Materialkosten für eine Nettovegetationsfläche (siehe Anhang) von bis zu 100 m².

Dächer mit Freiraumnutzung (z. B. Gemeinschafts- oder Sportflächen auf dem Dach) werden in dem Maße gefördert, wie ihre Retentionsleistung einer einfachen Intensivbegrünung entspricht (Abflussbeiwert von mindestens 0,3) und sie eine Nettovegetationsfläche (Begriffsdefinition im Anhang) von mindestens 35 % der Gesamtdachfläche aufweisen. Die Retentionsleistung kann über eine Schüttbauweise nachgewiesen werden und ist vom Planer zu bestätigen. Dächer mit Freiraumnutzung müssen entweder öffentlich zugänglich oder gemeinschaftlich durch alle Hausbewohner oder Angestellten nutzbar sein, gleichzeitig muss das Gebäude über mindestens vier Wohneinheiten bzw. zehn Arbeitsplätze verfügen.

In Rahmen flankierender Einzelfallprüfungen sind folgende Maßnahmen besonders förderungswürdig und erhalten Zuschläge:

- Vorhaben im Bereich der inneren Stadt und eines gesondert abgegrenzten Bereiches in Bergedorf (s. Karte im Anhang und www.hamburg.de/gruendach/karte/);

- Maßnahmen, die die Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit bei Bestandsbauten verbessern;
- Dachbegrünungen, wenn sie in Verbindung mit dem Aufbau von solarer Energiegewinnung (weitere Informationen hierzu im Anhang) auf Dächern stehen;
- Maßnahmen, die die Abflussverzögerung von Regenwasser erhöhen und der Kappung der Spitzen von Starkregenereignissen dienen.

Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente etc. werden als Teil der durchwurzelbaren Aufbaudicke anerkannt, vorausgesetzt die Substratschicht ist dicker als die Drainageschicht bzw. mindestens genauso dick.

Die Durchführung der Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung) durch einen Fachunternehmer ist verbindlicher Bestandteil des Förderprogramms.

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus, zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Schichtdicke oder die öffentliche Zugänglichkeit, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann im Rahmen einer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung durch den Fördermittelgeber eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil pro cm durchwurzelbare Aufbaudicke (Begriffsdefinition im Anhang) ohne Sockelbetrag förderfähig.

Zur Förderung der Artenvielfalt auf dem Dach wird neben individuell entwickelten Begrünungen für die Extensivbegrünung eine „Hamburger Naturdach“ Pflanzenmischung zur Ansaat vorgeschlagen. Des Weiteren finden Sie unter folgendem Link www.ifbhh.de/gruendachfoerderung auch für die einfache Intensivbegrünung einen Pflanzenlistenvorschlag mit hohem Blühaspekt (siehe auch Hinweise im Anhang).

Nicht gefördert werden:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung)
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (außer bei Dächern mit Freiraumnutzung)
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände
- nachträgliche Arbeiten,
- Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie
- Sanierungen vorhandener Gründächer, wenn sie aus einer baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgabe resultieren.

Die Fördermittel werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) bewilligt und ausgezahlt. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Einmaliger Zuschuss

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss, wobei sich die Förderhöhe aus einer Grundförderung, der Förderung der Fertigstellungspflege sowie ggf. weiteren Zuschlägen zusammensetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000,- € je Gebäude inklusive der gewährten Zuschläge.

4.2 Selbstgenutztes Wohneigentum von 20 m² bis 100 m² Nettovegetationsfläche (auch Nebengebäude)

Die Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum von Privatpersonen bei einer Größe von 20 m² bis zu 100 m² Nettovegetationsfläche beträgt pauschal 40 % der förderfähigen Kosten, die für die Fertigstellung der Nettovegetationsfläche und die Fertigstellungspflege entstehen. Hierunter fallen auch Vegetationsflächen auf Nebengebäuden wie Carports, Garagen und Fahrradschuppen.

Zusätzlich können nur die Zuschläge Nr. 3 bis 5 unter Punkt 4.4.3 beantragt werden.

Auf schriftlichen Antrag hin kann statt dieser Pauschalmethode auch eine Förderung nach Maßgabe der Punkte 4.3 oder 4.4 gewährt werden.

4.3 Eigenleistungen (bis 100m²)

Eigenleistungen werden bei nachgewiesener Qualifikation mit 60 % der Materialkosten gefördert.

4.4 Alle anderen Gebäude

Diese Förderung erfasst alle anderen Gebäude außer dem selbstgenutzten Wohneigentum mit weniger als 100 m² Nettovegetationsfläche (siehe Punkt 4.2).

Diese Förderung gliedert sich in die Grundförderung (4.4.1), die Fertigstellungspflege (4.4.2) und die Zuschläge (4.4.3).

4.4.1 Grundförderung

Die Grundförderung beträgt 6,- €/m² Nettovegetationsfläche plus 1,- €/m² für jeden Zentimeter durchwurzelbare Aufbaudicke, bis maximal 50 cm.

4.4.2 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege gemäß der FLL Richtlinie Dachbegrünung wird bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung / Aussaat, in Höhe von 50 % der Pflegekosten/m² Nettovegetationsfläche gefördert. Die Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen.

4.4.3 Zuschläge

Zuschläge werden nach Einzelfallprüfungen bei folgenden Fällen erteilt und können additiv pro Quadratmeter gewährt werden:

1. Bei Maßnahmen in der Inneren Stadt (bis zur äußeren Grenze des 2. Grünen Rings) sowie im Innenbereich von Bergedorf (s. Karte im Anhang sowie unter www.hamburg.de/gruendach/karte/) erhöht sich die Grundförderung um 15 %.

2. Bei Dächern mit Freiraumnutzung wird der Anteil der Nettovegetationsfläche entsprechend der Grundförderung gefördert. Die Fläche der Freiraumnutzung wird mit 14,- €/m² gefördert, wenn sie der Retentionsleistung einer einfachen Intensivbegrünung mit dem Abflussbeiwert von mindestens 0,3 entspricht. Die Retentionsleistung kann über eine Schüttbauweise nachgewiesen werden und ist vom Planer zu bestätigen.
3. Maßnahmen, die zur Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit von Dächern **bei bestehenden Gebäuden** im Zusammenhang mit einer Begrünung beitragen, werden mit 100 %, jedoch maximal 5,- €/m² Nettovegetationsfläche und Fläche der Brandschutzstreifen, gefördert.
4. Extensivbegrünungen in Kombination mit solarer Energiegewinnung werden mit 100 % des Mehraufwands für die Befestigung der Anlage bis maximal 5,- €/m² Bruttokollektorfläche/-modulfläche gefördert. Die Hinweise bezüglich der Aufstellung von Solarmodulen (siehe Anhang) sind zu beachten.
5. Technisch-konstruktive Elemente (z. B. Auslaufkappe über dem Abfluss, Retentionsdrossel, Anstau-Dachabläufe etc.), die der Erhöhung der Abflussverzögerung und insbesondere der Kappung der Spitzen der Starkregenereignisse dienen und die von Hamburg Wasser sowie den Unteren Wasserbehörden der Bezirksämter gestellten Anforderungen an den zusätzlichen Wasserrückhalt und die Entleerungszeit einhalten, werden mit 50 % der zusätzlichen Kosten für die technisch-konstruktive Elemente jedoch mit maximal 2,- €/m² Nettovegetationsfläche gefördert. Der Rückhalt darf nicht zu Lasten der standortgerechten Art der Begrünung gehen.

4.5 Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU

Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Investitionskosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist der Art. 36 Abs. 6 und 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).³ Die maximale Beihilfeintensität beträgt bei kleinen Unternehmen 60 %, bei mittleren Unternehmen 50 % und bei Großunternehmen 40 %.

Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Art. 36 Abs. 5 AGVO.

Hierzu hat der Investor die Investitionskosten der IFB Hamburg mitzuteilen und nachzuweisen. Die so nachgewiesenen Kosten bilden die Grundlage für die Zuschussberechnung. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderungsfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

4.6 Maximale Förderung für Privatpersonen

Für Privatpersonen liegt die maximale Förderung bei 60 % der förderfähigen Investitionskosten.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

5.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26.06.2014.

5.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5.3 Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind für die Förderrichtlinie Dachbegrünung verbindlich und damit Voraussetzung für die Bewilligung der in der Förderrichtlinie genannten Fördermittel.

5.4 Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

5.5 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die Dachbegrünung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Dachbegrünung entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann die bewilligende Stelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

5.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

5.7 Die IFB Hamburg, die BUE und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z. B. durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragsteller gestatten den genannten Parteien außerdem die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos sowie der eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn ist nach dessen Zustimmung möglich.

5.8 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Der Antragsteller hat die Dachbegrünung für die Dauer von mindestens 15 Jahren zu pflegen und zu erhalten und es der IFB Hamburg schriftlich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, das Grundstück ganz oder teilweise an Dritte zu veräußern.

5.9 Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. **Erforderliche behördliche Entscheidungen (z. B. die Baugenehmigung) sind bis zur Bewilligung vorzulegen.** Eine Prüfung, ob z. B. eine Baugenehmigung erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle nicht.

5.10 In Einzelfällen können mit Zustimmung der BUE – Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

5.11 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26.06.2014, erlassen.

Diese Förderrichtlinie erfasst Umweltschutzbeihilfen nach Artikel 2 Nr. 101 AGVO und erstreckt sich auf Investitionen im Sinne des Artikels 36 AGVO.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Richtlinie tritt am 23. Januar 2015 in Kraft, geändert am 30. Juli 2015, und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-103 Fax. 040/248 46-432
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr
Freitag 8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) einzureichen. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular (u. a. Pläne und Kostenermittlung). Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Bei Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Legitimationsnachweis des/der Bauherren (z.B. Personalausweis, Handelsregisterauszug),
- Eigentumsnachweis (i.d.R. aktueller Grundbuchauszug),
- amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500,
- verbindliches Angebot / verbindliche Angebote, das/die eine ausreichende Überprüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht (u.a. verwendete Materialien),
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU Definition (nur für Unternehmen, Freiberufler/in und Selbständige/r als Antragsteller),
- Plan mit Angaben zu Wegen, Höhen, Materialien, Bepflanzung (in der Regel M 1:100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist,
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus,
- Präqualifizierungsnummer des Fachunternehmens ODER Referenzliste mit vergleichbaren Referenzobjekten inkl. Beschreibung,
- ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird.

Zusätzlich bei Bestandsgebäuden:

- Foto(s) des bestehenden Daches.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnungen
- Aufmaß
- Abnahmeprotokoll oder Bautagebuch (nicht bei Eigenleistung)
- Nennung der verantwortlichen Bauleitung
- Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege
- Digitale Fotos von der Maßnahme aus denen u.a. der Schichtaufbau ersichtlich ist (per E-Mail)

1.4 Anforderung und Auszahlung

Die Baumaßnahmen müssen spätestens zwei Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheids fertiggestellt werden. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, nach dem Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)):

- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene Pflanzendecke bildet und für eine Mindestdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Das verwendete Substrat bei Extensivbegrünungen darf nicht mehr als 20 % (Gewicht) organische Bestandteile enthalten.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinie zu beachten wie z. B. Statik, Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz, insbesondere bei der Anbringung spezieller Strukturelemente ist die Möglichkeit der Windverfrachtung zu bedenken.
- Es werden außerdem nur solche Maßnahmen gefördert, die von einem Fachunternehmer durchgeführt werden, der eine Präqualifizierungsnummer ODER eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Objekten (Größe, Schichtaufbau) vorweisen kann, aus der der Schichtaufbau, die Größe und die Lage der begrünten Objekte abzuleiten sind.

2.2 Durchwurzelbare Aufbaudicke

Die Förderrichtlinie bezieht sich bei den verschiedenen Begrünungsarten und Vegetationsformen auf die durchwurzelbare Aufbaudicke der Vegetationstragschicht und der durchwurzelbaren Dränschicht (s. Abbildung). Grundsätzlich wird bei den Bauweisen und Aufbaudicken von Dachbegrünung unterschieden in ein- und mehrschichtige Bauweisen.

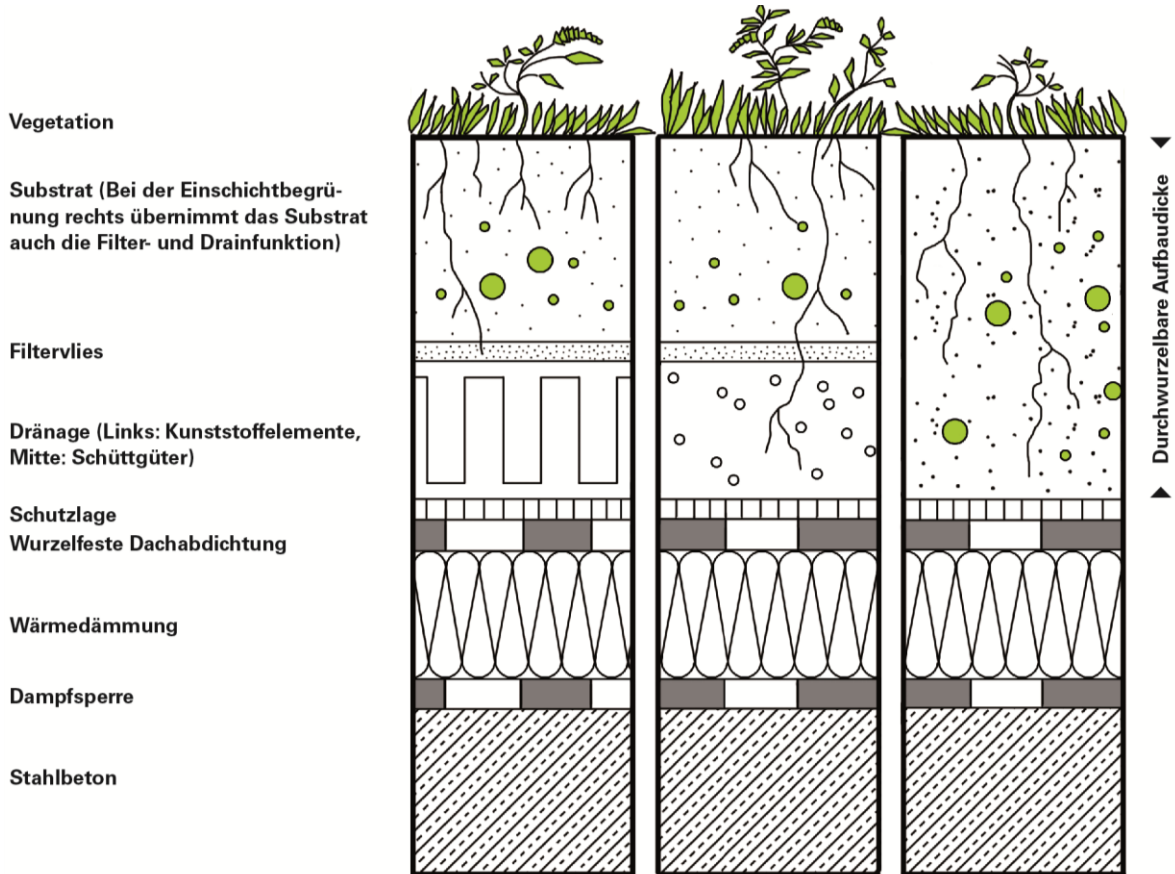
Einschichtige Bauweisen bestehen aus einer Vegetationstragschicht, die Drainage- und Filterfunktion übernimmt. Dächer mit einem Dachgefälle unter 2 % erfordern besondere Maßnahmen zur Dachentwässerung und Dränung. Hier sollte keine Einschichtbegrünung vorgesehen werden.

Bei mehrschichtigen Bauweisen sind die Funktionsschichten Vegetationstragschicht, Filterschicht und Dränschicht je nach gewähltem Aufbau getrennt ausgebildet oder bestehen aus kombinierten Schichten.

Die Dränschicht führt das Niederschlagswasser ab, damit keine Staunässe entsteht, kann das Wasser kontrolliert zur Wasserbevorratung speichern und den durchwurzelbaren Raum vergrößern. Sie kann aus natürlichen Mineralstoffen (z. B. Kiese, Lava) oder synthetischen Mineralstoffen (Blähton, Blähschiefer, Recyclingstoffe) bestehen. Für Dränschichten werden auch Hartkunststoffplatten oder Schaumstoff-Dränplatten verwendet.

Die Vegetationstragschicht ist der eigentliche Wurzelraum für die Pflanzen, sie muss struktur-stabil ausgebildet sein, darf also nicht einsacken. In der FLL Dachbegrünungsrichtlinie werden Werte für den Anteil organischer Substanz genannt. Weit verbreitet sind die Mischungen aus mineralischen Schüttgütern wie Lava, Bims, Blähton oder von schadensfreien Recyclingstoffen wie Ziegelbruch mit Zuschlägen an organischer Substanz und Ton.

Schematischer Aufbau einer Dachbegrünung



© Behörde für Umwelt und Energie Hamburg. Illustration: mount. Design und Kommunikation für soziales Wachstum

2.3 Nettovegetationsfläche

Entsprechend der FLL Richtlinie Dachbegrünung werden bei der Nettovegetationsfläche Ausparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Hiervon ausgenommen sind Dächer mit Freiraumnutzung als Gemeinschaftsanlage oder mit öffentlicher Zugänglichkeit. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.

2.4 Durchwurzelungsschutz / Schutzlage für die Dachabdichtung

Bei allen Bauweisen ist zusätzlich eine Schutzlage für die Dachabdichtung sowie ein Durchwurzelungsschutz erforderlich. Der Durchwurzelungsschutz kann durch eine zusätzliche Wurzelschutzschicht oberhalb der Dachabdichtung oder bei entsprechender Eignung durch die Dachabdichtung selbst erfolgen. Als Kriterium für den Durchwurzelungsschutz gelten die Prüfverfahren der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) bzw. die DIN EN 13948.

2.5 Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)

Aufgrund der extremen Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse sind nur Pflanzenarten geeignet, die längere Feuchtigkeits- und Trockenphasen, hohe Temperaturen sowie Frost

vertragen können. Die sehr niedrig wachsenden Arten wie Sedum sind insbesondere für Substrathöhen unter 10 cm geeignet, über 10 cm gedeihen Kräuter- und Gräserarten zuverlässig.

2.6 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Dachbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu beachten. Die Dachbegrünung ist auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen. Nicht verwendet werden dürfen Dachabdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien.

2.7 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege ist in der FLL Richtlinie zur Dachbegrünung sowie in DIN 18916 und DIN 18917 definiert und in den beschriebenen Leistungen auf Intensivbegrünungen übertragbar. Die Pflegemaßnahmen sind objektbezogen vorzugeben und durchzuführen. Eine Herbizidanwendung ist nicht zulässig.

3. Empfehlungen & Hinweise

Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten wird empfohlen, mit der Planung Landschaftsarchitekten, die im Besonderen für die fachgerechte Planung und verantwortliche Bauleitung von Dachbegrünungen qualifiziert und bei der Durchführung erfahren sind, und mit der Ausführung Fachfirmen zu beauftragen sowie die Unterhaltung der Dachbegrünung mittels langfristigen Pflegeverträgen von Fachfirmen durchführen zu lassen.

Es wird empfohlen, VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Teil C als Vertragsbestandteil mit den ausführenden Betrieben zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass 2012 mit der Niederschlagswassergebühr / gesplitteten Abwassergebühr ein Anreizsystem zur langfristigen Geldeinsparung eingeführt worden ist, denn für begrünte Dächer müssen in Hamburg zurzeit nur 50 % der Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

www.hamburgwasser.de/gebuehrensplitting-1.html

Dachbegrünung ist Teil der UmweltPartnerschaft. Der Bau eines Gründachs in einem Betrieb kann als Umweltleistung im Rahmen der **UmweltPartnerschaft** anerkannt werden.

Die UmweltPartnerschaft Hamburg ist ein Bündnis des Senats mit der Hamburger Wirtschaft zur Förderung des freiwilligen Umweltschutzes durch die Hamburger Unternehmen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: www.hamburg.de/umweltpartnerschaft

3.1 Substrat und Artenvielfalt

Das Substrat wird in der Regel in gleichmäßiger Stärke ausgebracht. Die Anhäufung von Substratmaterial in Form von kleinen Hügeln oder Wällen erhöht jedoch die Standortvielfalt und fördert die Ausbildung unterschiedlicher Vegetationsformen.

An geeigneten Standorten ist die Einbringung von Intensivinseln (evtl. mit niedrigen Gehölzen) in die Extensivbegrünung möglich.

Wenn es die Situation zulässt, sind weitere Strukturelemente wünschenswert: Sandlinsen (2-6 m²), Äste (mittelstark, 4-6 m lang) als Sitzwarte für Vögel oder Wurzelstöcke (gut befestigen!), Nistplatzangebote für Wildbienen (z. B. Harthölzer mit Bohrlöchern). Um die Strukturvielfalt weiter zu erhöhen, können zudem unterschiedliche Vegetationsformen, Nisthilfen und Wasserflächen verwendet werden.

3.2 Bepflanzung

Für Hamburg werden neben individuell entwickelten Begrünungen Listen mit Pflanzenarten für die einfach intensive und die extensive Dachbegrünung mit einer Pflanzenvielfalt vorgeschlagen (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung). Die Pflanzenlisten bestehen aus bewährten Arten bzw. abgestimmten Artenkombinationen.

Bei der extensiven Begrünung werden regionale Arten vorgeschlagen, um zum Erhalt und zur Förderung der innerstädtischen Naturvielfalt beizutragen. Die Saatmischungen 1 und 2 für das „Hamburger Naturdach“ (nähere Informationen im Downloadbereich unter www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) wurden speziell für die Hamburger Standortbedingungen mit Arten des Nordwestdeutschen Raums zusammengestellt und setzen sich aus zahlreichen buntblühenden und rasenbildenden Arten zusammen, die Hummeln, Schmetterlingen und Bienen reichlich Nahrung bieten. Sie eignen sich für Substratauflagen ab 8 cm, optimal sind Substratauflagen ab 10 cm (12 cm). Wichtig ist die Verwendung eines Dachsubstrats mit hohem Feinanteil, da sich sonst die Keimlinge aus den Samen nicht etablieren können. Die Einsaat sollte nur in den regenreichen Monaten (zeitiges Frühjahr und Herbst) erfolgen, ansonsten ist eine häufige Bewässerung erforderlich. Die Ansaaten entwickeln sich etwa in einer Vegetationsperiode ausreichend.

Ausgewählte Pflanzenarten wie Heidenelke, Kleines Habichtskraut, Thymian und Silbergras können auch als Flachballenpflanzen in die angesäten Flächen eingesetzt werden, um so ein sicheres Ergebnis zu fördern. Zusätzlich wird empfohlen, Sedumsprossen auszubringen, um die Begrünung zu beschleunigen.

3.3 Pflege der Dachbegrünung

Extensivbegrünungen sind in der Regel wenig wartungs- und pflegebedürftig, dennoch ist ein Mindestmaß an Pflege notwendig. Gerade im ersten Jahr (abgedeckt durch die Fertigstellungspflege) ist es wichtig, fremde, eventuell höherwüchsige, Pflanzen zu entfernen. Sobald die Vegetationsdecke geschlossen ist, ist der Pflegeaufwand sehr gering. Eine Mahd ist i. d. R. auf den sonnenexponierten Dächern nicht nötig, jedoch müssen die Flächen gesichtet werden, um möglichen Gehölzaufwuchs zu entfernen. Auf den Schattendächern können die Standortbedingungen zu einer etwas größeren Wüchsigkeit der Vegetation (weniger Trockenphasen) führen und eventuell auftretender Aufwuchs müsste zurück geschnitten werden.

3.4 Dachbegrünung und solare Energiegewinnung

Die Dachbegrünung hat einen kühlenden Effekt für das Dach und seine Umgebung und damit auch für die Solarmodule, die zu einer Wirkungsgradsteigerung z.B. bei PV-Modulen um 4 - 5 % führen kann. Durch die Panels der Solaranlagen entstehen für die Pflanzen unterschiedliche

Standortbedingungen bezüglich Belichtung und Feuchtigkeit. Daher müssen die Substratdicken und die Bepflanzung auf die Montagehöhe und die Abstände der Panels abgestimmt werden.

Hinweise für die Aufstellung von Solarmodulen mit Gründach:

- Solaranlagen sollten ohne Durchdringung der Dachhaut montiert werden, d.h. in der Regel auflastgehalten. Dabei kann das Gewicht des Dachbegrünungs-Aufbaus als Auflast dienen. Statische Erfordernisse (sowohl bezüglich der Windlast als auch der Gebäudekonstruktion) sind zu beachten. Substrat und Begrünung sollten vollflächig unter den Solarmodulen aufgebracht werden.
- Solarelemente erzeugen einen Regenschatten für die darunterliegende Vegetationsfläche. An der Vorderkante der Module fällt eine größere Menge Niederschlag an. Auf beide Aspekte ist bei der Planung und der Auswahl des Dachbegrünungs-Aufbaus zu achten. Sofern die erhöhte Wassermenge an der Vorderkante der Module nicht drainiert oder unter das Modul geführt wird, kann sie zu einem stärkeren Pflanzenwachstum und damit zu erhöhtem Pflegeaufwand führen. Deshalb kann die Substrathöhe vor den Panels angepasst werden und z.B. nur 7 cm betragen, um niedrig wachsende Pflanzen zu begünstigen; und kann langsam bis auf 15 cm hinter den Panels ansteigen.
- Der Mindestabstand der Modulunterkante über dem Substrat sollte mindestens 20 cm betragen und kann abhängig von der geplanten Vegetation höher sein. Um die Beschattung der Module zu vermeiden, wird empfohlen auf einen ausreichenden Abstand zu achten, das Substrat direkt vor den Modulen nur dünn aufzutragen und keine hochwachsenden Pflanzen anzusäen.
- Bei den Modul-/Kollektorenreihen ist auf einen Abstand der Modulreihen untereinander zu achten. Wartungswege und Absturzsicherungen sowie Kabel und sonstige Teile sind so einzurichten und zu montieren, dass eine Wartung möglich ist und die Dachbegrünung (sofern erforderlich auch mit Pflanzschnitt) gepflegt werden kann sowie ein ausreichender Lichteinfall vorhanden ist.

3.5 Tragfähigkeit

Bei der Planung einer Dachbegrünung ist zuerst die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion zu klären, da evtl. zusätzliche Lasten aufgenommen und sicher abgetragen werden müssen. Bei Neubauten kann frühzeitig die gewünschte Begrünungsform abgestimmt werden, damit das Dach dafür entsprechend ausgelegt wird. Bei Bestandsbauten müssen die nutzbaren Reserven der Tragfähigkeit fachtechnisch geprüft werden. Die Voraussetzung für ein tragfähiges Dach liegt für eine Extensivbegrünung bei einer Dachlast ab 80 kg/m² bis ca. 150 kg/m², bei einer einfachen Intensivbegrünung bei 150 bis 200 kg/m², bei einer Intensivbegrünung bei etwa 200 kg/m² bis zu 1500 kg/m² je nach Aufbau. Die Grundtypen von Dächern, z. B. Warm- und Kaldach, Umkehrdach, hinterlüftetes Dach, bringen konstruktionsbedingt auch unterschiedliche Eignungen für die Dachbegrünung mit. In jedem Fall ist stets darauf zu achten, dass die erforderlichen Dachabdichtungen wurzelfest ausgebildet werden.

3.6 Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung

Dachbegrünungen verringern den Wasserabfluss aus Niederschlägen und tragen zur wirksamen Entlastung der Grundstücksentwässerung bei. Das Verhältnis von Niederschlag zu Abfluss wird als Abflussbeiwert bezeichnet und als Wert in ψ von 1,0 (= 100 % Abfluss) und 0,0 (= 0 % Abfluss) angegeben. Bei höheren Schichtdicken beträgt der Abflussbeiwert 0,3 - 0,1 und berücksichtigt die bessere wasserspeichernde Wirkung von Intensiver Dachbegrünung.

4. Weitere Fördermöglichkeiten

KfW Programm

Dachbegrünungen tragen zur Regulierung des Wärmehaushaltes der jeweiligen Gebäude bei, dadurch können Energiekosten gespart werden. Deshalb zählen seit dem 1. Juni 2014 Dachbegrünungen zu den förderfähigen Maßnahmen bei der Wärmedämmung von Dachflächen im KfW Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren.

Quelle: www.kfw.de

5. Beratung

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekten oder Architekten geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

Bund deutscher Landschaftsarchitekten Landesgruppe Hamburg

Holstenring 18, 22763 Hamburg

E-Mail: hamburg@bdla.de

<http://www.hh.bdla.de/>

Suche unter www.landschaftsarchitektur-heute.de/bueros „erweiterte Planungsbürosuche“
Schwerpunkt „Dach- und Fassadenbegrünung“

Hamburgische Architektenkammer

Grindelhof 40, 20146 Hamburg

Architektensuche unter www.akhh.de im Schwerpunktverzeichnis

Hamburger Haus des Landschaftsbaus

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e. V.

Hellgrundweg 45, 22525 Hamburg, Tel.: 040 / 34 09 83

www.galabau-nord.de

Dachdecker-Innung Hamburg

Barmbeker Markt 19, 22081 Hamburg

Tel. 040 / 29 99 49-0

innung-hamburg@dachdecker.de; www.dachdecker-innung-hamburg.de

Handwerkskammer Hamburg am ELBCAMPUS

Sowohl die Energielotsen des "ZEWUmobil" vom Zentrum für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik (ZEWU) als auch die Berater des EnergieBauZentrums führen Beratungen zum Thema Dachbegrünung durch und beraten über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg sowie über die Förderprogramme der KfW-Bankengruppe.

Tel. 040 / 359 05-505, www.zewumobil.de

Tel. 040 / 359 05-822, www.energiebauzentrum.de

Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Energie-Lotsen“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotentiale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden. Dachbegrünung leistet durch ihre dämmende und kühlende Wirkung einen Beitrag zur Energieeinsparung.

Tel. 040 / 361 38-979, www.hk24.de

energielotsen@hk24.de

Verbraucherzentrale Hamburg

Telefonische Beratung Energie- und Klimahotline

Tel. 040 / 248 32-250

www.vzhh.de

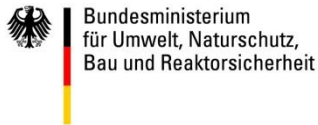
klima@vzhh.de

6. Weiterführende Informationen

Die Gründachförderung ist Teil der Hamburger Gründachstrategie der Behörde für Umwelt und Energie. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.hamburg.de/gruendach.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert die Hamburger Gründachstrategie als Pilotprojekt im Rahmen des Programms "Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel" durch finanzielle Mittel, Vernetzung und Wissenstransfer (Infos unter <https://www.ptj.de/folgen-klimawandel>).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Weiterführende Informationen finden Sie u. a. hier:

- Gebäude Begrünung Energie. Potenziale und Wechselwirkungen.
Bearbeitung: Technische Universität Darmstadt, Fachbereich Architektur
www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf
- auf den Internetseiten verschiedener Verbände der grünen Branche
www.gruendaecher.de
- auf den Internetseiten der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V.
www.fbb.de
- auf den Internetseiten des Deutschen Dachgärtner Verbands e.V.:
www.dachgaertnerverband.de
- auf den Internetseiten des Umweltbundesamts:
www.umweltbundesamt.de

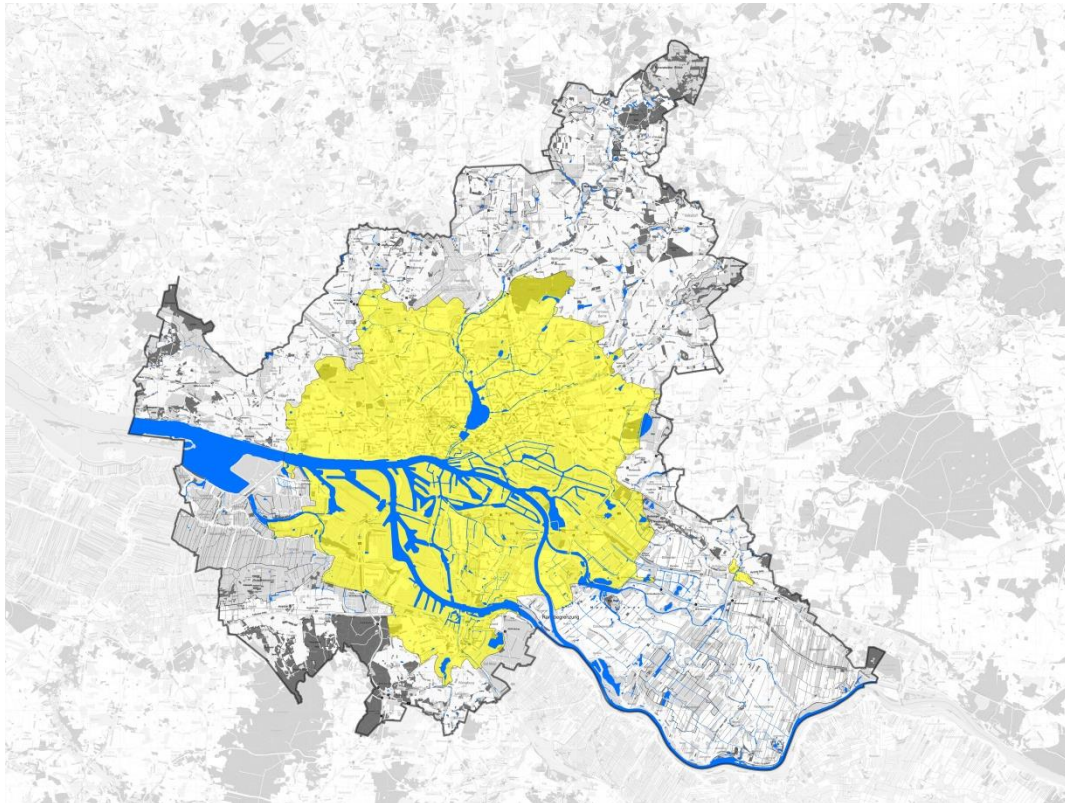
Literaturhinweise (Kostenpflichtige Broschüren)

FLL Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie. Ausgabe 2008. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL). Bonn. Das FLL Regelwerk sind anerkannte

Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Ausführung von Dachbegrünungen.
Kosten: 33,- €, Quelle: www.fll.de

1x1 der Dachbegrünung des Deutschen Dachgärtner Verbands e.V.
www.dachgaertnerverband.de

7. Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf



Bereich der Inneren Stadt und der gesondert abgegrenzte Bereich Bergedorfs, in denen ein Zuschlag (Zuschläge beziehen sich auf den Punkt 4.4 der Förderrichtlinie) zur Grundförderung möglich ist. Die Karte ist digital in hoher Auflösung (straßengenau) auf folgender Website zu finden:
<http://www.hamburg.de/gruendach/karte/>

8. Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe

Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung eines Bauvorhabens von folgenden Personen erbracht werden:

1. vom Bauherrn selbst,
2. von seinen Angehörigen,
3. von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit,

sofern die IFB Hamburg die Selbsthilfeleistungen im Finanzierungsplan anerkannt hat.

Zur Klärung, welche konkreten Selbsthilfeleistungen kraft Gesetzes beitragsfrei unfallversichert sind, empfehlen wir, sich vor Beginn der Selbsthilfe zu informieren.

Auskünfte dazu erteilt die Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg (www.uk-nord.de, Tel. 040/271 53-0) bzw. die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Holstenwall 8-9, 20355 Hamburg (Tel. 040/350 00-0).

Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Der Bauherr ist verpflichtet, bei Selbsthilfearbeiten die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die von der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg oder der Landesunfallkasse der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Hat der Bauherr den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet er für alles, was die Träger der Sozialversicherung (Unfall-, Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) nach Gesetz oder Satzung infolge des Unfalls aufwenden müssen.

Werden Selbsthilfeleistungen des Bauherrn von Dritten erbracht, sind deren Namen und Berufe der IFB Hamburg auf einem Formblatt mitzuteilen.

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur dann ausüben und von Arbeitgebern – z. B. auch von Bauherren – nur dann beschäftigt werden, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt bzw. bei EU-Staatsbürgern aus Ländern, die am 1.5.2004 oder am 1.1.2007 der EU beigetreten sind, eine Genehmigung der Agentur für Arbeit vorliegt. Nähere Auskünfte zur Arbeitsgenehmigungspflicht erteilt die Ausländerstelle der Agentur für Arbeit Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg, Tel. 040/24 85-1839.

Auf die Widerrufsmöglichkeit der Bewilligung der Fördermittel wegen Verstoßes gegen das Verbot von Schwarzarbeit wird ausdrücklich hingewiesen.

